



Merkblatt für die Antragstellung

nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] in Verbindung mit § 113 Landeswassergesetz [LWG] für
Maßnahmen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten

Für festgesetzte **Überschwemmungsgebiete** gelten nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz [WHG] besondere Schutzvorschriften. Im folgenden Text [Punkt 1.) und 2.)] sind die nach § 78 Wasserhaushaltsgesetz untersagten Maßnahmen aufgeführt.

1. Nach § 78 (1) Nr. 2 sind die Errichtung und die Erweiterung baulicher Anlagen in Überschwemmungsgebieten **untersagt**. Die zuständige Behörde kann im Einzelfall abweichend hiervon eine Genehmigung nach § 78 (3) Wasserhaushaltsgesetz aussprechen, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden:
 - Der Verlust an Retentionsraum muss zeitgleich ausgeglichen werden.
 - Der Wasserstand und der Abfluss dürfen nicht nachteilig verändert werden.
 - Bestehender Hochwasserschutz darf nicht beeinträchtigt werden.
 - Die Bauweise muss hochwasserangepasst ausgeführt werden.

Die genannten Voraussetzungen müssen alle gleichzeitig erfüllt sein. Die Prüfung, ob die Voraussetzungen vorliegen bzw. ob noch Nachweise erforderlich sind, erfolgt durch die Genehmigungsbehörde.

2. Nach § 78 (1) Nr.3 bis Nr.9 **ebenfalls untersagt** sind:
 - die *Errichtung von Mauern, Wällen* oder ähnlichen Anlagen,
 - das *Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen*,
 - die nicht nur kurzfristige *Ablagerung von Gegenständen*, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 - das *Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche*,
 - das *Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen*,
 - die *Umwandlung von Grünland* in Ackerland,
 - die *Umwandlung von Auwald* in eine andere Nutzungsart.

Eine Zulassung nach § 78 (4) Wasserhaushaltsgesetz durch die zuständige Behörde kann ausgesprochen werden, wenn Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind.



Zuständige Behörden

Soweit es sich um Maßnahmen/Anlagen in Überschwemmungsgebieten von Gewässern der Ersten Ordnung handelt [Weser, Lippe von Einmündung der Pader bis zur Bezirksgrenze] ist die Bezirksregierung Detmold [Dezernat 54] zuständig. Für Vorhaben an allen anderen Gewässern wenden Sie sich bitte an die Untere Wasserbehörde.

Antragsunterlagen

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne [Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen] enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, dass eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist. In den Plänen müssen Höhenangaben bezogen auf NHN [m] enthalten sein. Der Wasserspiegel des festgesetzten Überschwemmungsgebietes [HW₁₀₀] ist in Schnitten und Ansichten darzustellen.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind die Antragsunterlagen vollständig einzureichen.

Relevante Umweltdaten (Überschwemmungsgebiete, Naturschutzgebiete, etc.) können Sie unter NRW [Umweltdaten](#) vor Ort einsehen.

Besonderheiten, die bei der Erstellung von Antragsunterlagen für Errichtung und Erweiterung baulicher Anlagen zu beachten sind, finden Sie [hier](#).

- Die Bearbeitung eines Antrages ist gebührenpflichtig. Gebühren fallen auch dann an, wenn der Antrag abgelehnt werden muss.

Vor Einreichung eines Antrages ist es empfehlenswert, die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahme und den notwendigen Antragsumfang mit der zuständigen Wasserbehörde abzuklären.

Ansprechpartner / Ansprechpartnerin

Für wasserrechtliche Fragestellungen: Frau [Schumacher](#), Telefon 05231 – 71 5422 oder
Herr [Böddeker](#), Telefon 05231 – 71 5421.

Thema Natur- und Landschaftsschutz: Frau [Lohmeyer](#), Telefon 05231 – 71 5106.



Bestandteile des Antrags [3fach]

wobei für oben unter Punkt 2.) aufgeführte Maßnahmen ein nach Absprache „abgespeckter“ Antrag möglich ist:

1. Antragsformular

Der Antragsvordruck ist ausgefüllt und vom Antragsteller unterschrieben beizufügen. Falls der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer ist, muss eine Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers für die geplante Maßnahme vorgelegt werden. Ist eine Steuer- oder Handelsregisternummer vorhanden, muss diese angegeben werden, ebenfalls das zuständige Amtsgericht. Das Antragsformular können Sie [hier](#) herunterladen.

2. Anlagenverzeichnis

Alle Antragsunterlagen sind aufzulisten. Das Anlagenverzeichnis ist den Anlagen vorzuheften.

3. Erläuterungsbericht

Der Erläuterungsbericht **muss** eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten. Bei Vorhaben, die den Hochwasserrückhalteraum des Gewässers vermindern, ist zu begründen, warum für das Vorhaben kein Alternativstandort außerhalb des Überschwemmungsgebietes genutzt werden kann. Insbesondere müssen Aussagen hinsichtlich der Auswirkungen durch das Vorhaben auf Hochwasser [zum Beispiel verloren gehender Retentionsraum, Hochwasserabfluss, bestehender Hochwasserschutz, hochwasserangepasste Bauausführung, Erosionsgefahr] im Erläuterungsbericht enthalten sein.

4. Übersichtsplan

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 bis 1:5.000 erforderlich. Geschützte Teile von Natur und Landschaft und das festgesetzte Überschwemmungsgebiet sind einzutragen. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen.

5. a. Katasteramtliche Flurkarte

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im Maßstab 1: 500 bis 1: 2.500 mit Höhenangaben bezogen auf NHN [m] vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur, und Flurstück zu enthalten. Falls die Maßnahme auf einem fremden Grundstück ausgeführt wird, ist eine Einverständniserklärung einzuholen und beizulegen.

b. Lageplan im Maßstab bis 1: 500

Soweit die unter Nr. 5. a. geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan – ebenfalls mit Höhenangaben bezogen auf NHN [m] – mit Einzeichnung sämtlicher Anlagenteile beizufügen.



6. Entwurfszeichnungen

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

7. Längsschnitte und Querschnitte

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Abflussquerschnittes mit auf NHN [m] bezogenen Höhen vorzulegen.

8. Berechnung Retentionsraum

Der Antrag muss eine Berechnung des verloren gehenden Retentionsraumes als Maß für den Eingriff in das Überschwemmungsgebiet und mindestens einen Vorschlag zur Kompensation enthalten.

9. Berechnung der Maßnahmenkosten

Für den Antrag ist der Baukostenwert [brutto] der Maßnahme zu ermitteln und vorzulegen. Bei Wohn- und Bürogebäuden sind die Rohbaukosten [brutto] anzugeben.

10. Erstellung einer Hochwassercheckliste

Die für den Hochwasserfall geplanten Schutzmaßnahmen sollen übersichtlich dargestellt werden, so dass sie im Notfall greifbar und nutzbar sind. Für Bauherren wird empfohlen, diese Liste gemeinsam mit dem Planungsbüro zu erarbeiten. Informationen zu möglichen Maßnahmen [Flutung des Kellers gegen Gebäudeauftrieb, Einsatz von Sandsäcken / Dammbalkenverschlüssen, Notgepäckliste] erhalten Sie auch in der [Hochwasserschutzfibel](#) des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung.

11. Unterlagen zu Natur- und Landschaftsschutz

Die beizufügenden Unterlagen nach dem Natur- und Landschaftsschutzrecht sind mit der zuständigen Behörde auf gleicher Verwaltungsebene [siehe Punkt „Zuständige Behörde“ dieses Merkblattes] abzustimmen. Hierzu gehören die notwendigen Angaben nach dem Natur- und Landschaftsrecht [[Eingriffskompensation](#), Angaben zu [Artenvorkommen](#), gegebenenfalls [FFH-Verträglichkeitsuntersuchung](#)]. Es sollte angegeben werden, ob bereits eine Befreiung nach § 67 Bundes-Naturschutzgesetz [BNatSchG] von der unteren Landschaftsbehörde vorliegt und ob der Eingriff in Natur und Landschaft bereits im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens abgearbeitet wurde.



Im Einzelfall können darüber hinaus zusätzliche Nachweise gefordert werden, zum Beispiel:

12. Formular „Auskunft zur hochwasserangepassten Bauausführung“ - Standsicherheit im Hinblick auf Hochwassergefahr

Das Bauvorhaben muss bautechnisch so ausgelegt sein, dass Gefahren für Leben und Gesundheit im Wesentlichen ausgeschlossen sind und Gefahren für das Eigentum möglichst gering gehalten werden. Dies beinhaltet vor allem die Verhinderung des Eindringens von Wasser in das Gebäude sowie erhöhte Anforderungen an die Gebäudestandsicherheit. Maßstab ist insoweit der Eintritt eines 100-jährlichen Hochwasserereignisses [HW₁₀₀]. Das Formular können Sie [hier](#) herunterladen. Das Formular ist grundsätzlich bei Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen vorzulegen.

13. Hydraulischer Nachweis

Ermittlung des durch das Vorhaben verursachten Aufstaus und der Rückstaukurve. Diese Berechnung ist insbesondere bei der Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussquerschnitts erforderlich.

Die zur Berechnung erforderlichen Wasserstände, Abflusspenden und Fließgeschwindigkeiten können Sie bei der Bezirksregierung Detmold erfragen.